

# **Richtlinie des Landkreises Gifhorn zur Förderung von „Balkonkraftwerken“ (Stecker-Solargeräte)**

## **Zielsetzung der Förderung**

Der Landkreis Gifhorn fördert nach dieser Richtlinie die Nutzung von Solarenergie. Ziel der Förderung ist die vermehrte Nutzung von Solarenergie zur Reduktion der CO<sup>2</sup>-Emissionen im Kreisgebiet und der erleichterte Zugang zu erneuerbaren Energien. Mit der Förderung der sogenannten „Balkonkraftwerke“ (nachstehend Stecker-Solargeräte genannt) soll unter Berücksichtigung sozialer Kriterien Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eröffnet werden, die eigenen Kosten des Strombezugs im privaten Haushalt zu senken.

## **1. Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen für die Förderung sind neben dieser Richtlinie die Niedersächsische Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) sowie der Beschluss des Kreistages vom 15. Dezember 2023, Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages (Öffentlicher Teil) vom 15.12.2023. Az.:0110/XX.WP-002.

## **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Die Förderrichtlinie findet Anwendung für private Haushalte auf Liegenschaften im Landkreis Gifhorn.

## **3. Fördergegenstand**

Gefördert wird der Kauf eines „steckerfertigen und stromerzeugenden Stecker-Solargeräts“.

Die Mindestausgangsleistung von 350 Voltampere (VA=W) oder 0,35 Kilovoltampere (kVA) und die maximale Ausgangsleistung des Wechselrichters (Nennausgangsleistung VA) von 800 VA oder 0,8 kVA entsprechend der aktuellen Fassung des EEG`s (Erneuerbaren-Energie Gesetz) wird eingehalten.

**Neu:** Für das EEG wurde für die Balkonkraftwerke eine neue Geräteklasse eingeführt. Diese begrenzt die Einspeiseleistung von Stecker-Solargeräten auf maximal 800 VA bei höchstens 2 Kilowatt installierter PV-Leistung (2000W)

## **4. Antragsberechtigung**

Im Rahmen dieser Richtlinie sind ausschließlich natürliche Personen mit Hauptwohnsitz im Landkreis Gifhorn antragsberechtigt, die Mieter/innen oder Eigentümer von Wohngebäuden / Wohnraum im Landkreis Gifhorn sind. Pro Antragsteller/in und dem dazugehörigen Haushalt kann maximal ein „Stecker-Solargerät“ gefördert werden. Jeder teilnehmende Haushalt ist automatisch Betreiber der Anlagen und für die sachgerechte Installation verantwortlich. Mieter/innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des / der Eigentümers-/in zur Errichtung und Betrieb der Anlage.

\*(s. ergänzende Hinweise zu Punkt 9).

## 5. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind ausschließlich die Kosten für den Kauf von „steckerfertigen festmontierten Solargeräten“ nach dieser Richtlinie.

Diese können gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die sozial motivierte Fördergrenze liegt bei einem Haushalts-Nettoeinkommen bis zum Doppelten des Bürgergeld-Regelsatzes (s. Anlage 1 – Übersicht der Regelsätze).

Als Nachweis des monatlichen Haushalts-Nettoeinkommens genügt

a) Ein Scan oder eine Kopie eines beliebigen aussagekräftigen Nachweises, z.B. der letzten Lohnabrechnung/en, des Rentenbescheides, des letzten Einkommenssteuerbescheides oder ähnlicher Unterlagen der Haushaltsangehörigen,

und

b) **neu**: die Erklärung (s. *Online- Anmeldeformular*),

- mit dem Haushalts-Nettoeinkommen unter der Fördergrenze zu liegen und
- dass alle Einkommensnachweise vorliegen und
- dass weder für den / die Antragsteller /in noch für den Haushalt eine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt wurde,

und

-**neu**: die Vorlage des Nachweises der Registrierung nach der Anmeldung im Marktstammdatenregister,

und

- Foto des Stromzählers.

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung des Landkreises Gifhorn im Rahmen der für diese Zwecke noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

- siehe ergänzende Hinweise zu Punkt 9 –

## 6. Förderausschlüsse

Eine Kombination der Förderung nach dieser Richtlinie mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist eine Förderung, wenn für dieselbe Wohnung (maßgeblich ist die Identität des Stromzählers) bereits eine Förderung nach dieser Richtlinie beantragt und bewilligt wurde (s.o.).

Grundsätzlich nicht förderfähig sind:

- > „Stecker-Solargeräte“, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie am 01.07.2024 erworben wurden,
- > Gebrauchte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende PV Anlagen,
- > es gibt bereits eine bestehende PV Anlage,
- > Mobile PV Anlagen,
- > Prototypen,
- > Anlagen aus Eigenbau,
- > Anlagen aus Leasingsystemen,
- > Installationen, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind.

## **7. Art und Umfang, Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt als einmaliger zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer pauschalen Festbetragsfinanzierung. Der Zuschuss beträgt pauschal 200 € bei förderfähigen Kosten von mindestens 200 €. Liegen die förderfähigen Kosten unter 200 € beträgt der Zuschuss 100 % der förderfähigen Kosten.

## **8. Verfahren**

Es gilt das „Windhund-Verfahren“. Die Dauer des Förderprogramms wird durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt. Der Landkreis Gifhorn entscheidet über die Bewilligung der Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des vollständigen Antragsübergangs. Eine Beschaffung des Fördergegenstandes geschieht auf eigenes finanzielles Risiko, da der Förderantrag abgelehnt werden kann, wenn die Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind oder der Fördertopf ausgeschöpft ist. Sind die Fördermittel ausgeschöpft, besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung seitens der antragstellenden Person.

### **8.1 Antragstellung**

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch ab dem 01.07.2024. Die Onlineanmeldung erfolgt unter Verwendung der Bundes ID mit den persönlichen Daten i.V.m. dem hinterlegten Online-Anmeldeformular.

Der Zeitpunkt der Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltsmittel mit Bekanntgabe am *01.07.2024 (KA am 29.05.24 / Kreistag am 12.06.24)* und der Freischaltung des aktuellen

Antragsformulars im Onlineportal unter [www.openrathaus.gifhorn.de](http://www.openrathaus.gifhorn.de)

Nach erfolgter Anmeldung ergeht durch den Landkreis Gifhorn eine Eingangsbestätigung des Landkreises Gifhorn und die Aufnahme in die Interessensbekundungsliste, zwecks Registrierung und Fristbeginns von 3 Monaten für die Umsetzung der Maßnahme. Innerhalb der folgenden 3 Monate, ab dem Datum der Eingangsbestätigung, hat der -/ die Antragsteller-/ die vollständigen Antragsunterlagen vorzulegen und die Mittelanforderung zu beantragen.

### **8.2 Mittelanforderung**

Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung und erteilter Eingangsbestätigung (s. vorn) ist vom Antragsteller zur Mittelanforderung ein Verwendungsnachweis, ausschließlich elektronisch unter dem o.g. Serviceportal, einzureichen.

Der Mittelanforderung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Mittelanforderungen, die unvollständig sind oder sonstige Mängel vorweisen, werden erst bearbeitet, wenn die Mängel behoben sind.

Folgende Unterlagen werden für die Mittelanforderung benötigt:

- Rechnungsbelege / Kopien der Originalrechnung mit Datum über den Kauf der fest montierten „SteckerSolaranlage“,
- Foto der installierten Anlage,
- Siehe Punkt 3 – 6 und 9 der vorstehenden Richtlinie (s. auch Anlage 2)

Nach Ablauf der o.g. Frist (siehe Punkt 8.1) kann der Antrag nicht mehr berücksichtigt werden und muss ggf. neu gestellt werden.

### **8.3 Auszahlung der Mittel**

Nach Prüfung und Bewilligung erfolgt die Auszahlung der Mittel mit dem Zuwendungsbescheid durch den Landkreis Gifhorn in einer Summe auf das angegebene Konto.

## **9. Ergänzende Hinweise**

- 9.1 Gefördert wird ausschließlich der Kauf von neuen Stecker-Solargeräten.
- 9.2 Die Installation und der Betrieb des Stecker-Solargerätes muss unter Einhaltung der geltenden Fachnormen erfolgen (u.a. VDE -Verband Deutscher Elektroniker – Normen, DGS Sicherheitsstandards, CE-Kennzeichnung etc.). Die Installation und der Betrieb des Stecker-Solargeräts erfolgt in Eigenverantwortung der antragstellenden Person, die auch für die sachgerechte Installation zuständig ist. Für evtl. auftretende Folgekosten oder Schäden übernimmt der Landkreis Gifhorn keine Haftung.
- 9.3 Pro Antragsteller/in und dem dazugehörigen Haushalt kann maximal ein Stecker-Solargerät gefördert werden.
- 9.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie kommt nur nachrangig zu anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes und des Landes in Betracht. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- 9.5 Das Stecker-Solargerät muss mindestens 36 Monate im Eigentum des Antragstellenden verbleiben. Ein Verkauf vor Ende der Frist ist dem Landkreis Gifhorn zu melden, ebenso ein Wechsel des Hauptwohnsitzes. Anderenfalls ist die Zuwendung anteilig zurückzuzahlen. Dies gilt ebenso, wenn das Stecker-Solargerät zerstört oder gestohlen wird. Der Landkreis Gifhorn behält sich vor, neben der Überprüfung der vorgelegten Dokumente auch vor Ort Kontrollen durchzuführen.
- 9.6 Bei denkmalgeschätzten Gebäuden ist vor der Installierung Kontakt mit der Denkmalschutzbehörde aufzunehmen.
- 9.7. **Anpassungsklausel**  
Sollte der Bund eine Änderung der aktuellen vorstehenden Bestimmungen / Anforderungen in der Richtlinie beschließen, erfolgt mit dem Inkrafttreten

der gesetzlichen Neuregelung (ggf. Solarpaket 1) eine Modifizierung / Anpassung der notwendigen Antragsmodalitäten zur Förderung.  
(s.u. Punkt 9.8.) – Sodann würden die neuen Regelungen gelten.

9.8 **Rechtliche Änderungen** durch die vom Bundestag und Bundesrat im Solarpaket 1 (17 Kalenderwoche vom 22.04.-26.04.2024) beschlossenen Änderungen, die jedoch noch Inkrafttreten müssen (geplant Mai 24)  
Siehe auch Hinweis der LSW (Anlage):

- An einen Wechselrichter für „Balkonkraftwerke“ können Solarzellen mit bis zu 2000 Watt angeschlossen werden, solange der Wechselrichter auf 800 Watt begrenzt wird.
- Erhöhte Leistung / Einspeisung von 800 Watt statt bisher 600
- Vorübergehender Anschluss an jedem Zählertyp (BMWK = Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz),
- Vereinfachte Anmeldung / Registrierung und Inbetriebsetzung bei der Bundesnetzagentur im Marktstammdatenregister (BMWK),
- Duldung des Schuko-Steckers (Empfehlung des VDE`s),
- Der Stromzähler darf bei Inbetriebnahme vorerst „rückwärts laufen“. Vorübergehende Duldung des Netzbetreibers, mit dem ggf. ein Austausch des Zählers zu klären ist,
- Beachte: Förderungs Ausschlüsse (Pkt. 6. Die Stecker-Solargeräte sollen bei der Berechnung der Einspeisevergütung nicht mit anderen PV Anlagen verrechnet werden.  
Siehe auch die weiterführenden Informationen der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen, der Verbraucherzentrale etc. zu den angegebenen Links im Onlineportal des Landkreises (s.o.)

## 10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2024 in Kraft.

- Anlage 1 Muster - Bürgergeldberechnung mit Beispiel
- Anlage 2 Zusammenfassung der notwendigen Antragsunterlagen
- Anlage 3 Info der LSW

- Anlage 1 -

Rechenbeispiel für die Bürgergeldzahlung:

In der Bedarfsgemeinschaft von zwei Erwachsenen und einem Kind bis 5 Jahren würde die Fördergrenze 2.852 € betragen.

Regelbedarf Beispiel

Volljährig o. Partner	563,00 €	
Vollj. Partner	506,00 €	1012,00 €
14 bis 17 Jahre	471,00 €	
6 bis 13 Jahre	390,00 €	
bis 5 Jahre	357,00 €	357,00 €
Summe		1.369,00 €
das Doppelte		2.738,00 €

- Anlage 2 -

Folgende Voraussetzungen für die Förderung nach den Ziffern 3-6 und 9 der Rili des LK GF für die Balkonkraftwerke (Stecker-Solargeräte) müssen erfüllt werden.

Im Einzelnen:

- Nachweis für den Kauf eines „steckerfertigen Solargeräts“ mit einer Mindestausgangsleistung von 350 Voltampere (VA=W) und der maximalen Ausgangsleistung des Wechselrichters (Nennausgangsleistung VA) von 800 VA oder 0,8 KVA entsprechend der aktuellen Fassung des EEG`s,
- Mieter benötigen die schriftliche Erlaubnis des Vermieters oder bei Eigentümergesellschaften die mehrheitliche Zustimmung,
- Prüfung / Einhaltung der sozial motivierten Fördergrenze bei einem Haushalts-Nettoeinkommen bis zum Doppelten des Bürgergeld-Regelsatzes,
- Prüfung des Anmeldeformulars mit den notwendigen Erklärungen zum Einkommen,
- Vorlage der Registrierung der Bundesnetzagentur nach der Anmeldung im Marktstammdatenregister,
- Foto der Anlage und des Stromzählers,
- Prüfung der Förderausschlüsse, wie
  - Erwerb vor dem Inkrafttreten der Rili am 01.07.24,
  - gebrauchte sowie überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende PV Anlagen,
  - es gibt bereits eine bestehende PV Anlage,
  - mobile PV Anlagen,
  - Prototypen,
  - Anlagen aus Eigenbau,
  - Anlagen aus Leasingsystemen,
  - Installationen, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind,
- Pro Antragsteller/in und dem dazugehörigen Haushalt kann maximal ein „Steckersolargerät“ gefördert werden,
- Einhaltung der ergänzenden Hinweise zu Ziff. 9 der Rili,

## - Anlage 3 -

### Aktuelle Info der LSW

#### Solarpaket 1: was ändert sich?

Am 26. April 2024 wurde nach monatelangen Verzögerungen und Diskussionen das [Solarpaket 1](#) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klima vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet.

Nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist vom Inkrafttreten der Änderungen Anfang Mai zu rechnen.

Hier die für Balkonkraftwerke relevanten Änderungen.

##### 1. Die Anmeldung beim Netzbetreiber entfällt

Es reicht die Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur. Diese wurde zum 1. April deutlich vereinfacht. Die Informationen zum neuen Balkonkraftwerk werden an den Netzbetreiber weitergegeben.

##### 2. Kein Zählerwechsel vor Inbetriebnahme

Ein Balkonkraftwerk darf auch mit einem alten rückwärtsdrehende Ferrariszähler in Betrieb genommen werden. Bisher war offiziell ein sog. „modernes Messsystem“ notwendig. Mit der neuen Regelung werden alte, analoge Zähler übergangsweise geduldet.

##### 3. Eigene Geräteklasse

Für das EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) wurde für Balkonkraftwerke eine neue Geräteklasse eigenführt. Diese begrenzt die Einspeiseleistung von Steckersolar-geräten auf maximal 800 Voltampere (VA=W) bei höchstens 2 Kilowatt installierter PV-Leistung (2000Vp).

**ACHTUNG:** die Einspeiseleistung von Balkonkraftwerken wird nicht per Gesetz, sondern in einer VDE-Norm geregelt. Diese wird noch vom DKE überarbeitet und vermutlich im Sommer angepasst.

##### 4. Duldung des Schuko-Steckers

Die Gesetzänderung hat zum Ziel, dass Balkonkraftwerke offiziell auch an normalen Steckdosen betrieben werden dürfen. Bisher ist laut geltender Norm eine spezielle Einspeisesteckdose (Wieland) notwendig.

**ACHTUNG:** die „Steckerfrage“ wird nicht per Gesetz, sondern in einer VDE-Norm geregelt. Diese wird noch vom DKE überarbeitet und vermutlich im Sommer angepasst.

WICHTIG: die Privilegierung von Steckersolargeräten (Recht auf Balkonkraftwerke) erfolgt über Gesetzesänderungen im BGB (Mieter) und WEG (Eigentümer) des Bundesjustizministeriums. Diese sind nicht Bestandteil des Solarpaket 1 und lassen weiter auf sich warten.